



HVBG

HVBG-Info 07/1994 vom 11.03.1994, S. 0489 - 0495, DOK 376.3-2108-2110/017-LSG

Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als BK - Urteil des Hessischen LSG vom 15.12.1993 - L 3 U 1031/92

Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hess. LSG vom 15.12.1993
- L 3/U 1031/92

Das Hessische LSG hatte in seiner Sitzung vom 15.12.1993 - L 3 U 1031/92 - darüber zu entscheiden, ob die Wirbelsäulenbeschwerden eines Vollerwerbslandwirts als Berufskrankheit gem. § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nrn. 2108/2110 der Anlage 1 zur BEKV bzw. nach § 551 Abs. 2 RVO anzuerkennen war. Der Kläger hatte sich mit seiner Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des SG gewendet, das u. a. festgestellt hatte, daß die degenerativen Veränderungen der LWS des Klägers nicht durch die Tätigkeit in der Landwirtschaft verursacht worden waren. Der Kläger habe in seiner vielseitigen Tätigkeit als Landwirt Schwerarbeit und Arbeiten in gebückter und verdrehter Körperhaltung nur über kürzere Zeiträume, d.h. zwar stunden- und tagelang, jedoch nicht wochen- und monatelang ausgeführt, so daß ein Wechsel zwischen statisch belastender und entlastender Tätigkeit gegeben gewesen sei.

Das LSG hat unter Berufung auf die Ausführungen in den Merkblättern zu den BK-Nrn. 2108 und 2110 festgestellt, daß eine "bandscheibenbedingte" Erkrankung nicht vorliegt. Dabei reiche das Vorhandensein röntgenologischer LWS-Veränderungen nicht aus, den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung i.S.d. Nrn. 2108 und 2110 der BEKV zu begründen. Es hat es daher dahinstehen lassen, ob die langjährige Tätigkeit des Klägers in der Land- und teilweise in der Forstwirtschaft von Jugend an - insbesondere das schwere Heben und Tragen von Lasten und das Fahren von Land- oder forstwirtschaftlichen Schleppern - grundsätzlich zu derartigen Erkrankungen führen kann.

Das Urteil bestätigt in eindrucksvoller Weise die in der letzten Fachbesprechung UV (TOP II.2 b) dargelegte Verwaltungspraxis, wonach sich eine Vielzahl der angezeigten Fälle dadurch erledigen läßt, daß die auch für die Berufskrankheit erforderliche haftungsausfüllende Kausalität vorrangig einer Beurteilung zugeführt wird.